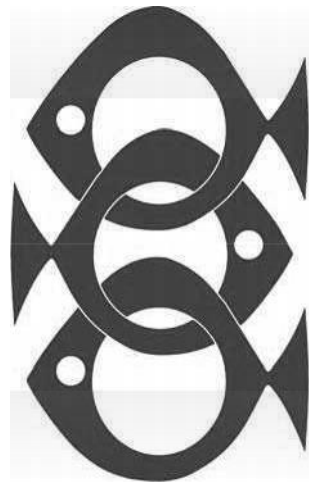


Geschäfts- und Gewässerordnung

des

ANGELSPORTVEREIN »FRÜH-AUF« e.V. Kaiserslautern-Siegelbach

26.04.2007



Bankverbindungen:

ANGELSPORTVEREIN »FRÜH-AUF« e.V. , 67661 Kaiserslautern
Kreissparkasse Kaiserslautern, Kto.-Nr. 8466
Stadtsparkasse Kaiserslautern, Kto.-Nr. 119 500 171

INHALT

GESCHÄFTSORDNUNG

- I. ALLGEMEINES
- II. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- III. DER GESAMTVORSTAND
- IV. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES
- V. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VEREINSAUSSCHUSSES
- VI. AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESMITGLIEDSBEITRAG
- VII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

GEWÄSSERORDNUNG

- I. AUSWEISPAPIERE
- II. FISCHEREIAUFSICHT
- III. FANGBESTIMMUNGEN
- IV. UFERSCHUTZ - GEWÄSSERVERUNREINIGUNG - FISCHSTERBEN
- V. ARBEITSDIENST
- VI. ALLGEMEINES

GESCHÄFTSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:

1. Landesfischereiverband Pfalz e.V.
2. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)
3. Deutscher Sportbund
4. Vereinsring e.V. Siegelbach

II. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) Vereinssatzungsänderung

kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Änderung der Satzung ist der Text in der Einladung bekannt zu geben. Ein ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

b) Festlegung der Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträge.

c) Festlegung der Startgebühren (Wertungsfischen, Hegefischen).

d) Festlegung der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden.

e) Bestimmung der Höhe des Arbeitsstundensatzes.

f) Festlegung des Tages- und Jahresfanglimits und der Mindestmaße.

g) Festlegung der Schonzeiten.

h) Festlegung der Tagesgebühr für Gastangler.

i) Neuwahl Gesamtvorstand.

Bestellung von 2 Wahlleitern für die Wahl des 1. Vorsitzenden.

Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand wahrnehmen.

j) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes.

k) Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (dazu sind 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich). - siehe auch § 9 der Vereinssatzung -

m) Alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anliegen sowie die nach der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Gewässerordnung übertragenen Aufgaben.

III. DER GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Vereinsausschusses.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in monatlichen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden (siehe § 4 der Vereinssatzung).

An den Sitzungen des Gesamtvorstandes können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmrecht hat nur der Gesamtvorstand.

IV. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufgaben der Geschäfts- und Gewässerordnung, der Angelsportbetrieb, die Hege und Pflege.

- a) Der **1. und 2. Vorsitzende** vertreten den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als mtl. 300.- € belasten, ist der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende selbständig befugt.

- b) Der **2. Vorsitzende** (Geschäftsführer) hat insbesondere die Aufgabe:

Er fungiert als Protokollführer bei Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

In Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kassenswart:

Mitgliederverwaltung, u. a. Neuaufnahmen, Austritte,

Änderung der Mitgliedschaft.

Mahnwesen

Steuerwesen

Arbeitsstundenabrechnung

Überwachung Bankeinzug der Jahresmitgliedsbeiträge

- c) Der **Kassenswart** hat insbesondere die Aufgaben:

Er führt die Vereinskasse

Kassenabrechnung mit den von ihm eingeteilten Kassierern bei Vereinsfesten

Kontoführung: Einnahmen, Ausgaben, Zahlungsanweisungen, Verbuchung von Mitgliedsbeiträgen, Kassenbericht

In Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer:

Mitgliederverwaltung, u. a. Neuaufnahmen, Austritte, Änderung der Mitgliedschaft usw. Mahnwesen, Steuerwesen, Arbeitsstundenabrechnung, Überwachung Bankeinzug der Jahresmitgliedsbeiträge.

Zahlungsanweisungen über 300.-€, die vom Gesamtvorstand genehmigt wurden, können vom Kassenwart ohne eine weitere Unterschrift überwiesen werden, das gleiche gilt für Rechnungen unter 300.- €, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet wurden.

Bei monatlich, vierteljährlich oder jährlich wiederkehrenden Zahlungen wie Pacht, Mitgliedsbeiträge für VDSF, Landesfischereiverband, Sportbund, Vereinsring e.V. usw. können ebenfalls ohne eine weitere Unterschrift überwiesen bzw. bezahlt werden.

- d) Der **Gewässerwart** hat insbesondere die Aufgaben:

Er betreut die Vereinsgewässer, kontrolliert die Wasserqualität, leitet Arbeitseinsätze, ist verantwortlich für die Gerätehütte und Geräte, führt kleine Reparaturen aus, betreut den Fischbestand (Hege und Pflege).

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

Weiterhin erfüllt der geschäftsführende Vorstand die ihm von der Mitgliederversammlung, der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Gewässerordnung übertragenen Aufgaben.

V. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VEREINSAUSSCHUSSES

- a) Der **Sportwart** hat insbesondere die Aufgaben:

Für die ordnungsgemäße organisatorische und sportliche Durchführung der 3 vereinsinternen Wertungsfischen (Anfischen, mittleres Fischen, Abfischen) bzw. für alle vom Verein am Vereinsgewässer veranstalteten Freundschafts- oder Hegefischen.

- b) Der **Jugendwart** hat insbesondere die Aufgaben:

Er betreut und leitet mit Rat und Tat die im Verein anwesenden Jugendlichen und hat die Aufgabe, Jugendliche für den Angelsport im Verein zu begeistern und anzulernen.

- c) Der **Vergnügungswart** hat insbesondere die Aufgaben:

Organisation der Vereinsfeste (Forellenfest, Sommernachtsfest, Anfischen, mittleres Fischen, Abfischen oder andere Feste).

Vom Gesamtvorstand beschlossene Warenbeschaffung (Getränke, Speisen, Material u. a.).

Einteilung der Mitglieder als Helfer.

Rechtzeitige Anmietung von Festräumen, Zelt, Grillhütte, Bewirtschaftungsständen, Musikkapelle usw.

- d) Der **stellvertretende Jugendwart** hat insbesondere die Aufgaben:

Er unterstützt und hilft dem Jugendwart und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

- e) Der **stellvertretende Sportwart** hat insbesondere die Aufgaben:

Er unterstützt und hilft dem Sportwart und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300.- € belasten, bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Weiterhin erfüllt der Vereinsausschuss die ihm von der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand, der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Gewässerordnung übertragenen Aufgaben.

VI. AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für aktive und jugendliche Mitglieder, weiterhin einen Jahresmitgliedsbeitrag für aktive, jugendliche, passive und fördernde Mitglieder.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand (siehe § 5 der Vereinssatzung). Aktives Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören zu den Jugendlichen des Vereins.

a) Die Aufnahmegebühr beträgt für:

Aktive Mitglieder	200 €
Jugendliche Mitglieder	50 €

b) Die Jahresmitgliedsbeiträge betragen für:

Aktive Mitglieder	75 €
Jugendliche Mitglieder	35 €
Fördernde Mitglieder	15 €
Passive Mitglieder	35 €

Zahlungsart:

Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages und der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt durch Bankeinzugsermächtigung. Mit dieser Regelung erklärt sich jedes neu in den Verein eintretende Mitglied einverstanden.

c) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres haben alle Vereinsmitglieder den Jahresmitgliedsbeitrag und die nicht geleisteten Arbeitsstundenbeträge des vergangenen Geschäftsjahres zu entrichten.

VII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches und vereinschädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die Vereinssatzung oder der Geschäfts- und Gewässerordnung dem Gesamtvorstand schnellstens zu melden.

Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, Geschäfts- und Gewässerordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis (siehe auch § 8 Vereinssatzung)
2. Vereinsausschluss (siehe auch § 8 Vereinssatzung)

Ein Verweis kann erfolgen:

- a) wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder gegen die Geschäfts- und Gewässerordnung oder gegen die Interessen des Vereins.
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- d) aus sonstigen, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

Ein Vereinsausschluss kann erfolgen:

- a) nach vorausgegangenem Verweis.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Geschäfts- und Gewässerordnung oder gegen die Interessen des Vereins.
- c) wegen schwerwiegenden, unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- e) wenn das Vereinsmitglied nach einer gesetzten Frist nach dem 31.01. des laufenden Geschäftsjahres seinen gesamten Jahresmitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt hat. Das gleiche gilt für den fälligen Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Vereinsausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen. Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen.

Der Gesamtvorstand kann die betroffenen Vereinsmitglieder und Zeugen zur Klärung vordem Gesamtvorstand anhören. Erscheint ein betroffenes Mitglied nicht, wird ihm unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit gegeben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Über einen Verweis oder über den Vereinsausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Gesamtvorstand. Der Verweis oder Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bei einer schriftlichen Stellungnahme bzw. Rechtfertigung ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

GEWÄSSERORDNUNG

I. AUSWEISPAPIERE

Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:

- a) den gültigen Fischereischein
- b) den gelben - Erlaubnisschein zum Fischfang -
- c) den Sportfischerpass
- d) das Fangbuch

Die Fischerei darf nur ausgeübt werden, wenn obige Ausweispapiere mitgeführt werden und wenn das Mitglied den Jahresmitgliedsbeitrag gemäß der Vereinssatzung und der Geschäfts- und Gewässerordnung entrichtet hat. Die Entrichtung ist durch die im Sportfischerpass eingeklebten Beitragsmarken nachzuweisen bzw. durch den - Erlaubnisschein zum Fischfang –

Ausweispapiere der Nichtmitglieder (Gastangler):

Nichtmitglieder (Gastangler) haben vor dem Angeln eine Tageskarte zu kaufen. Der Gastangler muss im Besitz eines amtlichen, gültigen Fischereischeines und Sportfischerpasses sein. Ausnahmen kann der Gesamtvorstand genehmigen.

Gastangler dürfen nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes die Fischerei ausüben. Mitglieder und Gastangler können mit je 2 Ruten angeln und dürfen beide das Tageslimit fangen. Der gesamte Fang ist am Gewässer in das Fangbuch des Vereinsmitgliedes einzutragen. Der Fang des Gastanglers ist dabei besonders zu vermerken. Erzählt nicht zum Jahreslimit des Vereinsmitgliedes. Die Tageskarte für den Gastangler ist vom aktiven Vereinsmitglied persönlich abzuholen.

Die Tageskarte ist zum Preis von zur Zeit 10 € erhältlich bei:

1. Vorsitzender,
Kassierer.

II. FISCHEREIAUFSICHT

1. Den vom Verein beauftragten Aufsichtspersonen und den Gesamtvorstandsmitgliedern sind die vorgenannten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen sowie der erzielte Fang. Bei Unregelmäßigkeiten (Verstöße gegen die Richtlinien der Vereinssatzung sowie der Geschäfts- und Gewässerordnung) hat das Kontrollorgan das Recht, den gelben - Erlaubnisschein zum Fischfang – einzuziehen.
2. Abfällige Kritik über die Kontrolle ist unbedingt zu unterlassen.
3. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, einen ihm fremden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Sollte dieser nicht zur Fischerei berechtigt sein, so ist die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung und ein Gesamtvorstandsmitglied zu verständigen.

III. FANGBESTIMMUNGEN

1. Jeder Angler muss einen Unterfangkescher, Setzkescher oder Hälter, Zentimetermaß, Hakenlöser, Fischtöter und Fischmesser sowie Fangbuch beim Angeln dabei haben.
2. Das Angeln darf nur mit der Handangel ausgeübt werden. Der gleichzeitige Gebrauch von mehr als 2 Angeln ist unzulässig. Höchstens eine Angel darf auf Raubfische ausgelegt werden.
3. Beide Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt am Wasser liegendes Gerät ist von Aufsichtspersonen sicherzustellen.
4. Der Abstand zwischen den beiden Angeln darf höchstens 10m betragen.
5. Die Verwendung lebender Frösche, Mäuse oder ähnliches als Köder ist verboten.
6. Die Benutzung von Köderfischsenken, Netzen, Scheren, Bungen, Reusen (mit Ausnahme zu hegerischen Zwecken) ist verboten, ebenso das Auslegen von Legeangeln, Aalschnüren, Puppen (treibende Angeln), ferner Reissen sowie der Fang mit dem Kescher oder mit der Hand.
7. Gefärbte Maden, Pinkys sowie gefärbtes Anfüttermaterial ist verboten.
8. Krebse dürfen nicht gefangen werden.
9. Auf Friedfische darf nur mit einfachen Haken gefischt werden. Die Verwendung von Doppelhaken und Drillingen ist nur beim Fang von Raubfischen gestattet. Das Fischen vom Boot sowie das Wattfischen sind verboten.
10. Jede Friedfischangel darf nur mit einem Haken bestückt sein, ebenso jede Raubfischangel, soweit nicht ein System bei toten Köderfischen bzw. vorgefertigte Blinker oder ähnliches verwendet werden.
11. Blinkern in der Schonzeit ist verboten.
12. Bei allen Wertungsfischen ist Schonhaken Pflicht.
13. Der Fang mit lebendem Köderfisch ist nur dann erlaubt, wenn die Sondergenehmigung gemäß § 29 der Landesfischereiordnung vorliegt (siehe Schaukasten am Vereinsgewässer).
14. Der Austausch von gefangenen Fischen gegen später gefangene Fische sollte möglichst unterbleiben.
15. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.
16. Werden gefangene Fische am Wasser ausgenommen, so dürfen die Eingeweide nicht ins Wasser geworfen werden (Gefahr von Haut- und Kiemenparasiten).
17. Es dürfen nicht mehr Fische gehältert werden als das Tageslimit erlaubt, außer Köderfisch.
18. Alle untermaßigen Fische müssen so schonend wie möglich zurückgesetzt werden. Um den Fischen eine größtmögliche Überlebenschance zu geben, sind die

Fische nur mit feuchten Händen anzufassen. Tiefsitzende Haken sind nicht mit dem Hakenlöser zu lösen, sondern das Vorfach ist kurz vor dem Maul des Fisches abzuschneiden. Außerdem wird empfohlen, große Setzkescher zu verwenden.

19. Der Angler ist verpflichtet, verendete Fische aus dem Wasser zu entnehmen und zu beseitigen. Besteht der Verdacht einer Fischkrankheit, so ist der Fisch beim Gewässerwart abzugeben.
20. Mitgliedern, die im Besitz des Jugendfischereischein oder des Sonderfischereischein sind, ist die Ausübung der Fischerei am Vereinsgewässer nur mit folgenden Einschränkungen gestattet:
 - a) Die Angeltätigkeit erfolgt in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der Vereinsmitglied ist und zur Ausübung der Fischerei am Vereinsgewässer berechtigt ist.
 - b) Bei Mitgliedern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Begleitperson stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen.
 - c) Mitgliedern vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Abködern lebender Fische und das Betäuben und Töten von Fischen auch in Begleitung eines Fischereischeininhabers nicht erlaubt.
21. Angelverbot am Vereinsgewässer für Vereinsmitglieder
 - a) bei allen vereinsinternen Hegefischen
 - b) bei allen Freundschafts- oder Wertungsfischen am Vereinsgewässer
 - c) bei allen Arbeitseinsätzen
 - d) während Vereinsveranstaltungen
 - e) bei Mitgliederversammlungen
22. Tages- und Jahresfanglimit - Mindestmaße und Schonzeiten:

Das Limit pro Tag beträgt:

Fischart	Anzahl	Mindestmaß
Hecht	1	60 cm
Zander	1	50 cm
Aal	unbegrenzt	40 cm
Karpfen	1	35 cm
Schleien	2	25 cm
Forellen	2	sind maßig
Weißfische (Rotaugen, Rotfeder)	10	18 cm
Brachse	unbegrenzt	15 cm

Es dürfen nicht mehr Fische gehalten werden als das Tageslimit erlaubt.

Das Limit pro Jahr beträgt:

5 Hechte
5 Zander
12 Karpfen

Schonzeiten

Der Verein setzt aus hegerischen Gründen Mindestmaße und Schonzeiten fest, die unter Umständen über den gesetzlichen Bestimmungen liegen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese vom Verein erlassenen Bestimmungen anzuerkennen und einzuhalten. Das gilt auch für die zahlenmäßige Fangbegrenzung. Soweit für die eine oder andere Fischart keine besonderen Maße oder Schonzeiten bestimmt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Fische, die kurz vor oder kurz nach der Schonzeit gefangen werden, jedoch noch nicht abgelaicht haben, sind zurückzusetzen. Während der Winterzeit darf nur geangelt werden, wenn das Gewässer eisfrei ist.

Hecht und Zander sind vom 01.02. bis einschließlich 31.05. gesperrt.

Achtung: Hinweis auf besondere Artenschonzeit

Wegen aktueller Informationen möchten wir auf die Landesfischereiverordnung RLP hinweisen.

§20 Artenschonzeiten

(1) Für die nachbenannten Fischarten gelten folgende besondere Schonzeiten:

1. Seeforelle, Bachforelle, Bachsaibling und Regenbogenforelle
vom 15. Oktober bis 15. März in Gewässern die keiner
Winterschonzeit unterliegen.

Blinkern in der Schonzeit ist verboten.

Bei allen Hegefischen sind Schonhaken Pflicht. Bei Hegefischen darf jedoch nur das Tageslimit mitgenommen werden. Hechte und Zander werden nicht gewertet. Tages-, Jahresfanglimit, Mindestmaße und Schonzeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unserer Gewässer ist unbedingt das vom Verein ausgegebene Fangbuch von allen aktiven und jugendlichen Mitgliedern korrekt zu führen.

Die Fanglisten sind bis spätestens zum 30. Nov. im gleichen Angeljahr unaufgefordert dem Gewässerwart abzugeben bzw. zuzusenden.

Wenn kein Fang im laufenden Angeljahr erfolgt ist, muss die Fangliste versehen mit Namen und Jahr ebenfalls dem Gewässerwart mit dem Vermerk - Fehlanzeige - abgegeben bzw. zugesandt werden.

Alle aktiven Mitglieder die bis 30. Nov. des Angeljahres keine Fanglisten abgeben, bekommen für das folgende Angeljahr keinen gelben – Erlaubnisschein zum Fischfang -ausgestellt.

Neue Fangbücher werden vom Gewässerwart ausgegeben.

IV. UFRSCHUTZ - GEWÄSSERVERUNREINIGUNG – FISCHSTERBEN

1. Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur vom Angler und nur an der Uferkante betreten werden. Familienangehörige und Freunde haben hierzu kein Recht.
2. Jede Beschädigung des Ufers, z.B. durch Suchen von Würmern, ist zu unterlassen. Auf Anpflanzungen ist Rücksicht zu nehmen.
3. Soweit die Gewässer im Naturschutz- oder Erholungsgebiet liegen, ist jede eigenmächtige Veränderung des Landschaftsbildes einschließlich des Entfernens von Bäumen, Sträuchern, Ästen, Zweigen, Pflanzen am Ufer sowie im Wasser verboten.

Für den durch die Uferbetretungen entstandenen Schaden am Eigentum Dritter haftet der Verursacher. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Einrichtungen des Vereins zu pflegen und zu schützen. Werden Schäden an solchen Einrichtungen (z.B. Schilder, Mönche, Uferbefestigungen) festgestellt, sind diese umgehend zu beheben. Ist dies wegen fehlendem Werkzeug, Material oder Mithilfe anderer nicht möglich, so ist ein Gewässerwart oder Gesamtvorstandsmitglied zu benachrichtigen. Umgeworfene Hinweisschilder sind sicherzustellen und gegen Entwendung durch Dritte zu sichern.

Gewässerverunreinigung – Fischsterben

Bei Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind die Mitglieder verpflichtet, dies dem Gewässerwart oder einem Gesamtvorstandsmitglied schnellstens zu melden. Verendete Fische sind bei Verdacht auf eine Fischkrankheit dem Gewässerwart abzugeben (Adressen und Telefon-Nummern siehe letzte Seite oder Schaukasten am Vereinsgewässer).

4. a) Am oberen Weiher (Tierpark) ist das Angeln generell verboten.
b) An den anderen 2 Gewässern (mittlerer und großer Weiher) dürfen die ausgewiesenen Angelverbotsuferzonen nicht mehr zum Angeln betreten werden. (Angelverbotszonen siehe Schaukasten am großen Weiher)

V. ARBEITSDIENST

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten und ein Arbeitsbuch zu führen (Rentner ab dem 65. Lebensjahr und Jugendliche sind vom Arbeitsdienst befreit).
Wird die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden von einem aktiven Mitglied nicht erbracht, so wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde der z. Z. gültige Arbeitsstundensatz von 6.- € pro Stunde dem Mitglied berechnet.
2. Tritt ein aktives Neumitglied erst im letzten Quartal eines Jahres dem Verein bei, so braucht es keine Arbeitsstunden für das Eintrittsjahr zu leisten.
3. Arbeitsstunden, die für den Vereinsring e.V. im Namen des ASV Siegelbach geleistet werden, müssen vorher dem 1. Vorsitzenden gemeldet und von ihm genehmigt werden.
4. Bei längerer Krankheit eines aktiven Mitgliedes oder bei wehrpflichtigen BW-Soldaten oder in anderen Einzelfällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag des Mitgliedes die zu leistenden Arbeitsstunden erlassen bzw. kürzen.
5. Die geleisteten Arbeitsstunden sind in ein persönliches Arbeitsbuch einzutragen. Die Arbeitsbücher werden vom Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter geführt und müssen gegengezeichnet werden.
6. Die zu leistende Anzahl der Arbeitsstunden muss im gleichen Geschäftsjahr geleistet werden. Arbeitsstunden können nicht für andere Mitglieder geleistet werden und sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

VI. ALLGEMEINES

1. Jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet, das Angeln in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Gehilfen sind nicht zugelassen. Im Interesse der Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der Rücksichtnahme den anderen Sportfischern gegenüber, sollte es jedem nahe liegen, sich der übermäßigen Ausbeutung der Vereinsgewässer zu enthalten und den Fang mit Maß zu betreiben.
2. Das Halten der zweiten Angel ist nur den nächsten Familienangehörigen gestattet (Ehefrau, Ehemann, Kind).
3. Der Angelplatz ist so zu verlassen, wie man ihn anzutreffen wünscht. Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen, Lärmen am Gewässer usw. zeugt von geringem waidmännischen Geist und ist zu unterlassen.
4. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Platz, auch dann nicht, wenn er diesen als Fangplatz hergerichtet oder angefüttert hat.
5. Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Sportfischer nicht gestört werden. Jeder Angler soll seinen Platz so wählen, dass seine ausgelegte Angel (auch bei Wind) nicht in die eines Mitanglers geraten kann. Spinnangler, Blinkern und Fliegenfischern sollten ihre Würfe in angemessener Entfernung von den Angelplätzen anderer Sportfischer ausführen.
6. Bei Begegnungen am Gewässer ist es eine sportliche Selbstverständlichkeit, sich entsprechend (Fischergruß) zu begrüßen.
7. Neulinge sind, sofern sie es wünschen, mit Rat und Tat zu unterstützen.
8. Unsere Gewässer liegen in einem Erholungsgebiet. Aus diesen Gründen müssen wir unbedingt darauf achten, dass wir ein gutes Verhältnis zu den Erholungssuchenden und Spaziergängern haben. Es ist vor allen Dingen darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen nicht durch Angelhaken oder ähnliches verletzt werden bzw. durch die Fischerei nicht mehr als den Umständen nach erforderlich, behindert werden. Natürlich dürfen wir dabei unsere Rechte wahren.
9. Eine Adressänderung eines Mitgliedes ist von diesem dem Verein sofort mitzuteilen.
10. Durch den Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) ist der Verein rechtlich versichert.

Als Mitglied im Deutschen Sportbund haben wir auch eine Sport- Unfall- und Haftpflichtversicherung (Aachener und Münchner Versicherung AG).

